

Handlungsleitlinien für Aufsichtsratsmitglieder in Beteiligungsgesellschaften des Rhein-Sieg-Kreises

Stand: 31.1.2007

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung..... | 3 |
| 2. Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 3. Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder | 4 |
| 4. Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder..... | 5 |
| 5. Rechte der Aufsichtsratsmitglieder | 6 |
| 6. Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder..... | 7 |
| 7. Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufsichtsratspflichten..... | 11 |
| 8. Sonstige Gremien..... | 12 |
| 9. Ansprechpartner | 14 |
| 10. Anhang (ausgewählte relevante Vorschriften)..... | 14 |

1. Einleitung

Der Rhein-Sieg-Kreis darf gem. § 53 Absatz 1 KrO i.V.m. § 108 Absatz 1 Ziff. 6 GO NW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn er einen angemessenen Einfluss - insbesondere in einem Überwachungsorgan - erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert ist. Die nähere Bestimmung dessen, was als „angemessener Einfluss“ bewertet werden kann, orientiert sich in erster Linie an der Größenordnung und dem Umfang der gemeindlichen Beteiligung. Dabei verlangt § 108 Absatz 1 Ziff. 6 GO NW nicht zwingend die Bildung eines Aufsichtsrates, der im Übrigen bei der GmbH – von wenigen Ausnahmen abgesehen – lediglich fakultativ vorgesehen ist.

Gleichwohl ist in den meisten Beteiligungsgesellschaften des Rhein-Sieg-Kreises ein sog. „fakultativer“ Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Gremium eingerichtet worden, mit deren Hilfe eine effektive Steuerung und Kontrolle der privatrechtlich organisierten Sondervermögen des Kreises gewährleistet werden soll. Lediglich bei Gesellschaften, die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs bereits ausreichend und effektiv über die Gesellschafterversammlung vom kommunalen Gesellschafter kontrolliert werden können, wurde von der Einrichtung eines Aufsichtsrates abgesehen.

Darüber hinaus ist der Rhein-Sieg-Kreis gem. § 53 KrO i.V.m. § 113 Absatz 3 GO verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihm das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Das Amt eines solchen vom Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieds ist bei den Beteiligungsgesellschaften des Rhein-Sieg-Kreises ein typisches „Nebenamt“. Dies bedeutet allerdings keineswegs, dass es sich um ein „nebensächliches“ Amt handelt. Vielmehr obliegt den Aufsichtsratsmitgliedern eine große Verantwortung. Vor diesem Hintergrund sollen die nachstehenden Ausführungen einen Überblick darüber verschaffen, welche Kriterien für die Auswahl und die Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen maßgeblich sein sollten und insbesondere auch welche Rechte und Pflichten das einzelne Aufsichtsratsmitglied zu beachten hat, bzw. welche Folgen Pflichtverletzungen mit sich bringen können.

Da im Beteiligungsportfolio des Rhein-Sieg-Kreises mit Ausnahme des Aufsichtsrates der Flughafen Köln/Bonn GmbH nur fakultative Aufsichtsräte vorhanden sind, gehen die nachstehenden Ausführungen ausschließlich von diesem Aufsichtsratstypus aus. Die Ausführungen sind dabei auf vergleichbare Gesellschaftsgremien (z.B. Verwaltungsrat der BRS oder Verwaltungsausschuss der SSB) analog anwendbar, soweit diese nach der jeweiligen Gesellschaftssatzung eine einem Aufsichtsrat inhaltlich vergleichbare Stellung einnehmen.

Jedes potentielle Mitglied eines Aufsichtsrates – vorrangig Mitglieder des Kreistages, aber auch die Verwaltungsspitze und Mitarbeiter der Verwaltung – sollte sich unbedingt vor der

Annahme eines Aufsichtsratsmandates rechtzeitig mit der Thematik eingehend beschäftigen und dabei insbesondere auch auf einschlägige Literatur zurückgreifen¹.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Rhein-Sieg-Kreis hält überwiegend Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Rechtsform der GmbH. Für solche sieht das Gesetz grundsätzlich keinen Aufsichtsrat vor, er ist aber fakultativ, d.h. er kann, muss aber – von mitbestimmten GmbHs abgesehen – nicht gebildet werden. So verweist § 52 Absatz 1 GmbHG nur insoweit auf bestimmte Vorschriften des Aktienrechts, als der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, so dass im Umkehrschluss der Gesellschaftsvertrag ganz wesentlich die Stellung des Aufsichtsrates bestimmt. Soweit eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat existiert, stellt auch diese eine wesentliche Regelungsgrundlage dar.

Darüber hinaus ergeben sich bestimmte Pflichten der „kommunalen“ Aufsichtsratsmitglieder sowie Regelungen zur Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder aus der GO NW (z.B. § 113 Absatz 1, Abs. 4).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die rechtlichen Grundlagen für die Bestellung sowie die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder aus folgenden Gesetzen und Vertragswerken ergeben:

- Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- GmbHG
- AktG (soweit anwendbar, vgl. § 52 GmbHG)
- KrO i.V.m. GO NW

3. Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder

Gem. § 53 KrO i.V.m. § 113 Absatz 2 GO NW vertritt ein vom Kreistag bestellter Vertreter den Kreis in Aufsichtsräten von Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises dazu zählen².

Über die Entsendung der vom Rhein-Sieg-Kreis zu stellenden Aufsichtsratsmitglieder entscheidet der Kreistag (§ 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 113 Abs. 3 GO NW). Unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 4 KrO NW sollten die persönlichen Fähigkeiten der potentiellen Aufsichtsratsmitglieder ausschlaggebend für die vom Kreistag getroffene Auswahl sein. Die ihnen zufal-

¹ Z.B. Schäfer/Roreger, Kommunale Aufsichtsratsmitglieder: Rechte, Pflichten, Haftung, Strafbarkeit, Bonn 2003.

² Vgl. § 42 lit. e) i.V.m. § 26 Abs. 4 und 5 KrO NW.

lenden Aufgaben erfordern insbesondere die Fähigkeit, etwaige unternehmerische Chancen und Risiken rechtzeitig erkennen und beurteilen und damit kontrollieren zu können. Notwendig ist daher zunehmend eine professionelle Unternehmensaufsicht.

Daher sollten die für die Entsendung zuständigen Gremien neben den kommunalrechtlichen Vorgaben bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten folgende Kriterien beachten:

- Bringen die vorgesehenen Personen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mit? Ergänzen diese die unternehmerischen Fähigkeiten und Erfahrungen der übrigen Aufsichtsratsmitglieder?
- Ist eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit gewährleistet, so dass die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied sorgfältig und gewissenhaft ausgeübt und eine regelmäßige Sitzungsteilnahme gewährleistet werden kann?
- Bestehen Interessenskonflikte (z.B. Tätigkeit in oder Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder Auftragnehmern)?
- Soweit die vorgesehene Person bereits andere Aufsichtsratsmandate wahrnimmt: Ist die Gesamtzahl der übernommenen Aufsichtsratsmandate noch zu verantworten, d.h. kann die betreffende Person diese noch sinnvoll und pflichtgemäß ausüben?

4. Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder

Sodann sollte sich das potentielle Aufsichtsratsmitglied vor der Annahme des Mandats auch selbst die o.g. Fragen stellen. Darüber verlangt der Bundesgerichtshof (BGH) Mindestkenntnisse allgemeiner wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, welche er für erforderlich hält, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können³. Diese Mindestkenntnisse werden zwar nicht direkt von Gesetzes wegen verlangt, sind aber für die gewissenhafte und ordentliche Wahrnehmung des Amtes erforderlich, um letzteres persönlich und eigenverantwortlich ausüben zu können. Rechtlich sind die erforderlichen Mindestkenntnisse dann schließlich auch im Rahmen der Beurteilung von Pflichtverletzungen und etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder von Bedeutung.

Hierzu gehören insbesondere

- Kenntnisse der satzungsmäßigen sowie der gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrates als Organ einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises,
- Wissen um die individuellen Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,

³ BGHZ 85, 293ff.

- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- die Fähigkeit, den Jahresabschluss mit Hilfe des Abschlussprüfers prüfen zu können,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind damit in der Pflicht, über diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten zu verfügen, welche erforderlich sind, um alle anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe zu verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Diese können sie entweder schon besitzen oder sie müssen sie sich aneignen. Neu in einen Aufsichtsrat entsandte Mitglieder müssen daher auch zu einer ausreichenden Einarbeitung bereit sein, wozu sie von allen Seiten (Aufsichtsrat, Gesellschaft, Beteiligungsverwaltung) Unterstützung erhalten können. Denn nur mit ausreichenden Kenntnissen sind sie in der Lage, die Geschäftsführung pflichtgemäß zu beraten und zu überwachen.

Unterstützung erfahren die vom Rhein-Sieg-Kreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder in ihrer praktischen Tätigkeit durch das unternehmenseigene Risikomanagement, die Beteiligungsverwaltung und den Beteiligungsbericht des Kreises sowie die Berichterstattung durch die Abschlussprüfer.

5. Rechte der Aufsichtsratsmitglieder

Die Rechte eines Aufsichtsratsmitgliedes korrespondieren vielfach mit seinen Pflichten (siehe unten). Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Rechte.

- Mitwirkungsrechte: Hierunter werden zusammengefasst
 - Teilnahmerechte (Recht auf Ladung und Sitzungsteilnahme),
 - Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung. Hierbei ist zu unterscheiden hinsichtlich⁴
 - der Rechte, die jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied zustehen (z.B. Einsichts- und Prüfungsrechte betr. Bücher und Schriften der Gesellschaft – dieses Recht kann aber auch durch Satzung modifiziert, nicht aber ausgeschlossen werden) sowie

⁴ Vgl. auch Baumbach Hueck, GmbHG, 17. Aufl., § 52 Rn. 68ff.

- solcher Rechte, die der Aufsichtsrat als Gremium bzw. als Organ hat (Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung) sowie schließlich
 - der Befugnis einzelner Aufsichtsratsmitglieder, die Erstattung der erforderlichen Informationen an das Gremium insgesamt zu erzwingen⁵.
- Aufsichtsratsinterne Informationsrechte (Recht auf Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen, Recht auf Aushändigung der Protokolle, Recht auf Einsichtnahme in die Aufsichtsratsakten)
 - Initiativrechte (Recht auf Einberufung des Aufsichtsrates, zur Benennung von Tagesordnungspunkten, Antragsrechte; ggf. auch durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag modifiziert⁶)

Die Ausgestaltung der einzelnen Rechte und damit der Tätigkeit des Aufsichtsrates ist dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag und ggf. auch der Geschäftsordnung für den betreffenden Aufsichtsrat zu entnehmen und kann von Gesellschaft zu Gesellschaft individuell verschieden sein.

Es empfiehlt sich, dass die jeweiligen Aufsichtsräte ihre Rechte und Pflichten sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder – ggf. in Zusammenarbeit mit der Gesellschafterversammlung - weiter präzisieren, indem sie sich – soweit noch nicht geschehen- eine Geschäftsordnung geben. Weiter kann der Aufsichtsrat einen „Ehrencodex“ beschließen, mit dem sich die Aufsichtsratsmitglieder binden. Außerdem kann der Aufsichtsrat durch Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes im Rahmen der Berichterstattung zum Jahresabschluss der Gesellschaft Rechenschaft über seine Tätigkeit geben und so den einzelnen Mitgliedern die Bedeutung ihres Mandates vor Augen führen.

6. Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung dahingehend, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes⁷ beachtet. Dabei ist es dem Aufsichtsrat allerdings untersagt, Geschäftsführertätigkeiten auszuüben und selbst unternehmerische Initiative zu entfalten. Er besitzt weder Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführungsebene noch Aufgaben gegenüber Dritten⁸. Die beiden wichtigsten Aufgabenbereiche des Aufsichtsrates lassen sich daher wie folgt beschreiben:

⁵ Kann bei der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt oder ausgeschlossen werden.

⁶ Z.B. Mindestzahl von Aufsichtsratsmitgliedern, welche eine Einberufung des AR verlangen muss.

⁷ § 43 Abs. 1 GmbHG; vgl. auch § 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 1 AktG.

⁸ § 52 GmbHG i.V.m. § 105 AktG.

- Überwachungsfunktion:
 - Kontrolle der Geschäftsführung, insbesondere über einen festgelegten Katalog zustimmungsbedürftiger Entscheidungen oder/und mit Hilfe einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung (z.B. zur beabsichtigten Geschäftspolitik, Unternehmensplanung, Abweichungsanalyse, Rentabilität oder Geschäftsentwicklung), Bücher- und Schriftenkontrolle⁹;
 - Risikoprüfung durch Entscheidung über Maßnahmen, welche von grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft sind;
 - Entgegennahme des Risikoberichtes sowie Überprüfung des Risikofrüherkennungssystems.

- Beratungsfunktion:
 - Diskussion und Prüfung strategischer Konzepte und Planungsrechnungen;
 - Beurteilung der Erreichung der vom Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis gesetzten Ziele und deren Steuerung;
 - Früherkennung und Bewertung von ziel- und bestandsgefährdenden Risiken sowie ggf. Erarbeitung von Handlungsalternativen.

Bei beiden Funktionen handelt es sich um nicht delegierbare Aufgaben des Aufsichtsrates. Auch wenn Sachverständige eingeschaltet oder herangezogen werden, nehmen diese dem Aufsichtsrat die Überwachung und letztendliche Entscheidung nicht ab, sondern bereiten den Sachverhalt nur auf und unterbreiten ihm ggf. Handlungsempfehlungen.

„Überwachung“ ist dabei nicht als Überprüfung der gesamten Geschäftsführung bis in alle Details zu verstehen. Der Aufsichtsrat hat das zu tun, was im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle im Interesse des/der Gesellschafter/s und der Gläubiger erforderlich ist. Hierbei hat er festzustellen, ob sich die Interessen des Kreises und des Unternehmens decken, da er hier für ein Gleichgewicht sorgen muss. In Konfliktsituationen ist bei Entscheidungen grundsätzlich den Interessen des Unternehmens Vorrang einzuräumen. Denn die oft verwendete Bezeichnung „Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises im Aufsichtsrat“ kann nicht darüber täuschen, dass es sich bei der Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates nicht um eine Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises, sondern um die Wahrnehmung einer Organmitgliedschaft des Rhein-Sieg-Kreises handelt¹⁰. Hervorzuheben ist daher die Eigenverantwortlichkeit des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes, welches sich nicht hinter der Mehrheitsmeinung verstecken darf. Dies korrespondiert auch mit seiner persönlichen Haftung.

Für den – seltenen – Fall einer expliziten Weisung des Kreistages an die Aufsichtsratsmitglieder, kann ein mögliches persönliches „Dilemma“ der Aufsichtsratsmitglieder zwischen der ihnen obliegenden Eigenverantwortung und Wahrung des Unternehmensinteresse und einer

⁹ § 52 GmbHG iVm § 111 Absatz 2 AktG

¹⁰ So auch Oebbecke in Hoppe/Uechtritz, Handbuch Kommunale Unternehmen, 2004, S. 223, Rn. 21.

ggf. konträren Weisung des Kreistages auf der anderen Seite – ggf. durch die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und Verweisung der Entscheidung in diese gelöst werden¹¹.

Sorgfaltspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden¹². Gegenstand ihrer Überwachung ist neben der Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung (= Übereinstimmung mit Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung) auch die Überprüfung, ob vom Gesellschafter vorgegebenen Ziele erreicht werden. Rügen des Aufsichtsrates sind von der Geschäftsführung zu beachten. Berichte der Geschäftsführung sind kritisch zu prüfen¹³ und bilden den Ausgangspunkt für weitere Kontrollmaßnahmen, genauso wie eine ausreichende Sitzungsvorbereitung.

Teilnahmepflicht/Stellvertretung

Um seine Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können, ist das Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates verpflichtet. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nur persönlich wahrnehmen, eine Übertragung auf Dritte ist nicht möglich¹⁴. Allerdings kann der Gesellschaftsvertrag eine Stellvertretung zulassen. Ein solches „stellvertretendes“ Aufsichtsratsmitglied treffen im Vertretungsfall die gleichen Rechte und Pflichten, wie das an der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglied. Insbesondere ist letzteres in der Pflicht, den Stellvertreter über die Hintergründe der zu treffenden Entscheidungen umfassend zu informieren und einen Informationsstand zu schaffen, der dem Stellvertreter eine Kontrolle und Entscheidung ermöglicht. Ist in den Gesellschaftsverträgen keine Stellvertreterregelung enthalten, kann das Aufsichtsratsmitglied meist eine sog. „Stimmbotschaft“ abgeben, d.h. es teilt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem anderen Aufsichtsratsmitglied vor der Sitzung schriftlich sein Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit.

Verschwiegenheitspflicht/Informationspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Stillschweigen zu wahren, soweit sie ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind.

¹¹ Denn in der Gesellschafterversammlung kann der Alleingesellschafter Rhein-Sieg-Kreis selbst entscheiden, welches Interesse für ihn vorzugswürdig ist und seinen dortigen Vertreter anweisen, seine Stimme entsprechend abzugeben.

¹² § 52 GmbHG i.V.m. § 116 AktG.

¹³ § 90 AktG.

¹⁴ § 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 5 AktG.

Daneben haben die Aufsichtsratsmitglieder aber auch kommunalrechtliche Verpflichtungen: So haben sie die Interessen des Kreises zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Weiter haben die vom Kreistag bestellten Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt auf Beschluss des Kreistages jederzeit niederzulegen¹⁵. Wichtig ist vor allem die Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder, den Kreistag „über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten“¹⁶. Diese Informationspflicht der Aufsichtsratsmitglieder erscheint zunächst im Widerspruch zu deren gesellschaftsrechtlicher Verschwiegenheitspflicht zu stehen¹⁷. Denn das GmbHG betrachtet die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch Aufsichtsratsmitglieder als Vergehen und stellt sie unter Strafe – nach § 85 Abs. 1 GmbHG droht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe.

Da jedoch § 394 AktG¹⁸ sogar die Verschwiegenheitspflicht von Mitgliedern eines obligatorischen Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft gegenüber deren entsendenden Gebietskörperschaft hinsichtlich der dieser zu erstattenden Berichte weitgehend aufhebt, gilt diese Befreiung auch für die Berichte der Mitglieder eines fakultativen GmbH-Aufsichtsrates an den Kreistag. In den von der Gemeindordnung vorgesehenen Fällen dürfen die Aufsichtsratsmitglieder daher Informationen an den Kreistag weitergeben.

Wie § 395 AktG¹⁹ zeigt, entbindet § 394 AktG jedoch nicht darüber hinaus von der Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Unternehmen. Die Verschwiegenheitspflicht bzgl. vertraulicher Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (z.B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) erstreckt sich so auf diejenigen, denen berichtet wird, das heißt die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder wird auf die Empfänger der Berichte/Informationen verlagert.

Das bedeutet, dass

- einerseits eine Berichterstattung der Aufsichtsratsmitglieder unter den o.g. Voraussetzungen sowohl gegenüber der entsendenden Gebietskörperschaft Rhein-Sieg-Kreis, namentlich insbesondere der Verwaltungsspitze sowie der Verwaltungsverwaltung, als auch dem Kreistag zulässig ist,
- andererseits aber auch die damit betrauten Mitarbeiter des Rhein-Sieg-Kreises und auch die Kreistagsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

¹⁵ § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 113 Abs. 1 GO NW.

¹⁶ § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 113 Abs. 5 GO NW.

¹⁷ § 52 GmbHG i.V.m. §§ 116 Abs. 5, 93 Abs. 1 AktG.

¹⁸ § 394 AktG lautet: „Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.“

¹⁹ § 395 Abs. 1 AktG lautet: „Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörperschaft die Gesellschaft, die Betätigung der Gebietskörperschaft als Aktionär oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gebietskörperschaft gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.“

Die Berichtspflicht der Aufsichtsratsmitglieder über Angelegenheiten in der Gesellschaft von besonderer Bedeutung gegenüber dem Kreistag steht damit nur scheinbar im Gegensatz zur Vertraulichkeitsverpflichtung.

Wie bereits oben ausgeführt, haben die Aufsichtsratsmitglieder die Weisungen des Kreistages im Innenverhältnis zu befolgen, soweit dies im Gesellschaftsvertrag so vorgesehen ist. Grenze für die Erfüllung von Weisungen durch die Aufsichtsratsmitglieder ist hierbei das Wohl der Gesellschaft. Entscheidet sich ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied entgegen einer wirksamen Weisung abzustimmen, so bleibt seine diesbezügliche Stimmabgabe wirksam, er hat sich lediglich gegenüber dem Weisungsberechtigten hierfür zu verantworten. Eine rechtliche Möglichkeit für den Kreis, seine Weisung durchzusetzen, besteht nicht, allerdings kann der Kreistag die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen und ersetzen²⁰.

Förderungspflicht

Die Erfüllung der Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied erfordert es, eigene Initiativrechte wahrzunehmen und die Beratungen durch Anregungen und Sachbeiträge zu fördern, allein die Anwesenheit in den Sitzungen ist unter Umständen nicht ausreichend. Aus Initiativrechten können Initiativpflichten werden, wenn diesbezügliche Anzeichen vorliegen oder das Mitglied dies zur Abwehr von Gefahren für das Unternehmen für erforderlich halten muss.

7. Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufsichtsratspflichten

Die Rechtsfolgen für die Aufsichtsratsmitglieder bei der Verletzung ihrer Pflichten (z.B. Verzicht auf effektive Kontrollen, Missachtung satzungsmäßig vorgeschriebener Verfahren, Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, Vorteilsannahme) können sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Natur sein, namentlich kommen

- die Begründung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere der Gesellschaft gegen das einzelne Aufsichtsratsmitglied (sogenannte Innenhaftung, §§ 116, 93 AktG, über § 52 GmbHG auch für den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH anwendbar und nicht durch die Satzung abbedingbar) und
- die Verwirklichung von Straftatbeständen, wie z.B. §§ 331ff. StGB (Straftaten im Amt, Vorteilsnahme, Bestechlichkeit), § 266 StGB sowie § 82 (Falsche Angaben) und § 85 (Verletzung der Geheimhaltungspflicht) GmbHG und §§ 331, 334 HGB (unrichtige Darstellung) in Betracht. Gerade im Hinblick auf die §§ 331ff. StGB ist mit der jüngsten Rechtsprechung bestätigt worden, dass kommunale Aufsichtsratsmitglieder Amtsträger

²⁰ § 53 KrO i.V.m. § 113 Abs. 1 S. 3 GO NW.

im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 StGB sind, wenn die betreffende Gesellschaft zwar in privatrechtlicher Form organisiert ist, die von der Gesellschaft wahrzunehmende Aufgabe aber nicht den Charakter als Verwaltungsaufgabe verloren hat, sondern nur die Organisation ihrer Wahrnehmung privatisiert worden ist²¹. Daneben kommt ebenfalls eine Außenhaftung nach § 823 BGB in Betracht, die aber weniger bedeutsam ist.

Grundsätzlich ist es zur Begrenzung bzw. zum Auffangen des persönlichen Haftungsrisikos der Aufsichtsratsmitglieder möglich, so genannte „D&O-Versicherungen“ abzuschließen²². Der Abschluss erfolgt regelmäßig durch die Gesellschaft. Allerdings versagt der Deckungsschutz auch hier dann, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied vorsätzlich gehandelt hat.

Darüber hinaus muss der Rhein-Sieg-Kreis nach § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 113 Abs. 6 GO NW, wenn ein Vertreter des Kreises aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht wird, diesem den Schaden ersetzen, es sei denn, dass der Vertreter diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. In diesem Fall ist der Kreis nur dann schadensersatzpflichtig, wenn sein Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

8. Sonstige Gremien

Neben den Aufsichtsräten gibt es noch weitere Gremien in den Beteiligungsunternehmen des Rhein-Sieg-Kreises. Wie schon auf Seite 3 angeführt, gibt es solche Gremien, die von ihrer Stellung und ihrem Inhalt her einem Aufsichtsrat entsprechen, z.B. der Verwaltungsrat der BRS oder aber der Verwaltungsausschuss der SSB. Die vorgenannten Ausführungen sind insoweit entsprechend anwendbar.

Gesellschafterversammlung

Sodann gibt es in sämtlichen Beteiligungsgesellschaften die Gesellschafterversammlung.

Hier finden sich in den einzelnen Beteiligungsgesellschaften sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch hinsichtlich der Stimmberechtigung unterschiedliche Regelungen.

Soweit der Rhein-Sieg-Kreis Alleingesellschafter ist, entsendet er (bzw. der Kreistag) mehrere Mitglieder, darunter in jedem Fall den Landrat oder einen sonstigen Vertreter der Verwaltung. Stimmberechtigt ist zumeist aufgrund Gesetz²³ bzw. der Regelungen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen der Landrat bzw. der Vertreter der Verwaltung, in Einzelfällen ist die Stimmberechtigung aber auch auf ein in die Gesellschafterversammlung entsandtes Kreistagsmitglied übertragen (z.B. RSAG).

²¹ BGH wistra 2006, 344ff., BGH NJW 2006, 2050ff.

²² „Directors and Officers Liability Insurance“, eine spezielle Haftpflichtpolice für Organe juristischer Personen.

²³ § 42 lit. e) KrO NW.

Jedes Mitglied in der Gesellschafterversammlung – unabhängig davon, ob es stimmberechtigt ist oder nicht – hat das Recht, in der Gesellschafterversammlung anwesend zu sein und über die Gegenstände der Versammlung mit zu beraten. Hierzu gehört insbesondere das Recht, sich zu den Gegenständen der Tagesordnung zu äußern und Anträge zu stellen. Die Gesellschafterversammlung muss die Teilnahmeberechtigten anhören. Ein „eigenes“ Stimm- und Anfechtungsrecht hingegen hat nur der stimmberechtigte Vertreter.

Die Rolle des Vertreters in der Gesellschafterversammlung ist zu unterscheiden von der Stellung als Aufsichtsratsmitglied. Während das Aufsichtsratsmandat ein höchstpersönliches und unabhängiges Amt ist, das mit seiner Überwachungsfunktion das Wohl des Unternehmens im Blick hat, vertritt der Vertreter in der Gesellschafterversammlung die Interessen des Gesellschafters Rhein-Sieg-Kreis, wobei in den meisten Fällen diese Interessen mit den Interessen des Unternehmens identisch sein werden, in Einzelfällen kann es aber auch Abweichungen geben.

Aus dieser Stellung als Vertreter des Gesellschafters Rhein-Sieg-Kreis resultiert aber die Pflicht, sich vor der Stimmabgabe mit dem Gesellschafter – dem Rhein-Sieg-Kreis, d.h. dem Landrat oder aber der Beteiligungsverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises (nicht: dem Kreistag) – abzustimmen, wie das Abstimmungsverhalten im Einzelnen ausgeübt werden soll. Hier wird ein wesentlicher Unterschied zu der Position als Aufsichtsratsmitglied deutlich. Darüber hinaus hat er – ebenfalls im Interesse des Gesellschafters Rhein-Sieg-Kreis, den er vertritt - die Pflicht sich inhaltlich mit den Beschlussgegenständen auseinanderzusetzen und ggf. auch Informationen einzuholen, wenn diese für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sind.

Umgekehrt hat der Vertreter – auch der nicht stimmberechtigte - in der Gesellschafterversammlung die Pflicht – und zwar immer im Hinblick auf die Interessen des Rhein-Sieg-Kreises – den Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis (d.h. wieder: den Landrat oder aber die zuständige Beteiligungsverwaltung) zu unterrichten, um diesem die Gelegenheit zu geben, soweit erforderlich, zu reagieren. Zweckmäßigerweise sollten sich – für den Fall, dass mehrere Vertreter vorhanden sind – diese untereinander abstimmen, wer für die Information des Gesellschafters zuständig ist. Hierbei ist es zulässig, sämtliche Informationen aus der Gesellschafterversammlung dem Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis, d.h. nicht dem Kreistag, sondern dem gesetzlichen Vertreter des Kreises – dem Landrat – oder aber der zuständigen (Beteiligungs-)Verwaltung mitzuteilen.

Haftungsansprüche gegenüber Mitgliedern der Gesellschafterversammlung können primär nur daraus resultieren, dass der betr. Vertreter das Stimmrecht entgegen den mit dem Rhein-Sieg-Kreis getroffenen Absprachen ausübt.

Unabhängig davon gilt auch für die Vertreter in den Gesellschafterversammlungen die Haftungsfreistellung durch den Rhein-Sieg-Kreis gem. § 53 KrO i.V.m. § 113 Absatz 6 GO NW, soweit der Vertreter nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

9. Ansprechpartner

Für die vom Rhein-Sieg-Kreis in die Gremien seiner Beteiligungsgesellschaften entsandten Gremienmitglieder stehen die Mitarbeiter der Abteilung Beteiligungen des Amtes für Finanzwesen zur Verfügung. Ansprechpartner sind:

| | | |
|------------------|---------------|--------------------------------------|
| Svenja Udelhoven | 02241-13-3272 | svanja.udelhoven@rhein-sieg-kreis.de |
| Tim Hahlen | 02241-13-2231 | tim.hahlen@rhein-sieg-kreis.de |

10. Anhang (ausgewählte relevante Vorschriften)

Nachfolgend sind einige Auszüge aus der KrO NW, der GO NW, dem GmbHG und dem AktG abgedruckt:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

§ 108 GO – Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Abs. 1) die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind,
2. bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 gegeben sind und ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,
3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden,
9. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i. S. von § 87 leisten.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muss sie darauf hinwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird,
2. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,
3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1a) und b) sowie Nr. 2 und Nr. 3 hinwirken.

(3) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sichergestellt ist, dass

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über
 - a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes ,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie
 - d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und
2. der Rat den von der Gemeinde bestellen oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

(5) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde selbst die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Als Vertreter der Gemeinde im Sinne von Satz 1 gelten auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung oder ihren Vorschlag in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. Beruht die Entsendung oder Wahl auf der Veranlassung oder dem Vorschlag mehrerer Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände, so bedarf es der Entscheidung nur des Organs, auf das sich die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände oder Zweckverbände geeinigt haben. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

(6) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftungssumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 113 GO - Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist

(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat

(5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO)

§ 26 KrO - Zuständigkeiten des Kreistags

(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er ist ausschließlich zuständig für

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,

- b) die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und ihrer Stellvertreter,
- c) die Wahl der Mitglieder der anderen Ausschüsse,
- d) die Bestellung des allgemeinen Vertreters des Landrats und des Kämmerers,
- e) die Änderung des Gebiets des Kreises, die Bestimmung des Namens, des Kreises und des Sitzes der Kreisverwaltung sowie die Änderung und Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- f) den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- g) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
- h) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte sowie der Kreisumlage,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabchlusses,
- j) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung ,
- l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114a der Gemeindeordnung , öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114a der Gemeindeordnung , öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit der Einfluss des Kreises geltend gemacht werden kann,
- n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- o) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- p) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,
- q) die Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat und den leitenden Dienstkräften des Kreises nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- r) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- s) alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz die Zuständigkeit des Kreistags ausdrücklich vorschreibt,
- t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen der Telekommunikation im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b Gemeindeordnung ist der Kreistag auf der Grundlage einer Marktanalyse die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Der Kreistag kann durch die Hauptsatzung die Erledigung bestimmter Geschäfte, für die er nach Satz 2 Buchstaben j und k zuständig ist, auf den Kreisausschuss übertragen.

(2) Der Kreistag ist durch den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten; er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Auch kann der Kreistag vom Landrat Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder fordern. In Einzelfällen muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Kreistagsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Ausschussvorsitzende können vom Landrat jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe der Hauptsatzung.

(3) Über wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde und Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörden dies bestimmen, ist der Kreistag vom Landrat zu unterrichten.

(4) Für die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gilt § 113 der Gemeindeordnung entsprechend. Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises dazuzählen. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluss des Kreistags jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kreis das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

(6) Werden die vom Kreis bestellten oder vorgeschlagenen Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Kreis den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Kreis schadensersatzpflichtig, wenn die vom Kreis bestellten Personen nach Weisung des Kreistags oder des Kreisausschusses gehandelt haben.

§ 35 KrO - Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Kreistagsmitgliedern ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Kreistagsmitglieder ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistags nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Landrat zu ziehende Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

(4) Haben die Kreistagsmitglieder zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 4 und 5 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nighthauptberuflich tätig sind, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählen die Kreistagsmitglieder den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmnenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 42 KrO - Zuständigkeiten des Landrats

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegt dem Landrat

- a) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- b) die Erledigung der ihm vom Kreisausschuss übertragenen Angelegenheiten,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses sowie der Entscheidungen nach § 50 Abs. 3 Satz 2 ,
- d) die Ausführung von Weisungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 und § 64),
- e) die gesetzliche Vertretung des Kreises in Rechts- und Verwaltungsgeschäften unbeschadet des § 26 Abs. 4 und 5 , § 43 und § 49 Abs. 4 ,
- f) die Erledigung aller Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
- g) die Leitung und Verteilung der Geschäfte.

§ 53 KrO - Haushaltswirtschaft und Prüfung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

(2) Die überörtliche Prüfung des Kreises und seiner Sondervermögen ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

(3) Jeder Kreis muss eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten.

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

§ 43 GmbHG - Haftung der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

(3) Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, dass dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

(4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 52 GmbHG Bestellung eines Aufsichtsrates

(1) Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 90 Abs. 3 , 4 , 5 Satz 1 und 2 , § 95 Satz 1 , § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 , § 101 Abs. 1 Satz 1 , § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 , §§ 105 , 110 bis 114 , 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes , §§ 170 , 171 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

(2) Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bestellt, gelten § 37 Abs. 4 Nr. 3 , § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Aktiengesetzes entsprechend. Jede spätere Bestellung sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

(3) Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

§ 85 GmbHG - Freiheits- oder Geldstrafe wegen Verstoßes gegen Geheimhaltungspflichten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Liquidator bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Gesellschaft verfolgt. Hat ein Geschäftsführer oder ein Liquidator die Tat begangen, so sind der Aufsichtsrat und, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist, von den Gesellschaftern bestellte besondere Vertreter antragsberechtigt. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind die Geschäftsführer oder die Liquidatoren antragsberechtigt.

Aktiengesetz (AktG)

§ 90 AktG - Berichte an den Aufsichtsrat

(1) ¹Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
2. die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

²Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1 , 2 des Handelsgesetzbuchs), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) einzugehen.

³Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.

(2) Die Berichte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind wie folgt zu erstatten:

1. die Berichte nach Nummer 1 mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten;
2. die Berichte nach Nummer 2 in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird;
3. die Berichte nach Nummer 3 regelmäßig, mindestens vierteljährlich;
4. die Berichte nach Nummer 4 möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(3) ¹Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. ²Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(4) ¹Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. ²Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts nach Absatz 1 Satz 3, in der Regel in Textform zu erstatten.

(5) ¹Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. ²Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. ³Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Berichte nach Absatz 1 Satz 2 spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

§ 93 AktG - Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

(1) ¹Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. ³Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. ⁴Die Pflicht des Satzes 2 gilt nicht gegenüber einer nach § 342b des Handelsgesetzbuchs anerkannten Prüfstelle im Rahmen einer von dieser durchgeführten Prüfung.

(2) ¹Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. ²Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgewährt werden,
2. den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteile gezahlt werden,
3. eigene Aktien der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft gezeichnet, erworben, als Pfand genommen oder eingezogen werden,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden,
5. Gesellschaftsvermögen verteilt wird,
6. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat,
7. Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden,
8. Kredit gewährt wird,
9. bei der bedingten Kapitalerhöhung außerhalb des festgesetzten Zwecks oder vor der vollen Leistung des Gegenwerts Bezugsaktien ausgegeben werden.

(4) ¹Der Gesellschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Hauptversammlung beruht. ²Dadurch, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen. ³Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach der Entstehung des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. ⁴Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

(5) ¹Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. ²Dies gilt jedoch in anderen Fällen als denen des Absatzes 3 nur dann, wenn die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gröblich verletzt haben; Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß. ³Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, dass die Handlung auf einem Beschluss der Hauptversammlung beruht. ⁴Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder der Sachwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 95 AktG - Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

¹Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen. ³Die Zahl muss durch drei teilbar sein. ⁴Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital

| | | |
|--------------|-----------------|----------------|
| bis zu | 1.500.000 Euro | neun, |
| von mehr als | 1.500.000 Euro | fünfzehn, |
| von mehr als | 10.000.000 Euro | einundzwanzig. |

⁵Durch die vorstehenden Vorschriften werden hiervon abweichende Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1153), des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) - Mitbestimmungsergänzungsgesetz - nicht berührt.

§ 105 AktG - Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat

(1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein.

(2) ¹Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von fehlenden oder behinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. ²Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt. ³Während ihrer Amtszeit als Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern können die Aufsichtsratsmitglieder keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben. ⁴Das Wettbewerbsverbot des § 88 gilt für sie nicht.

§ 110 AktG - Einberufung des Aufsichtsrats

(1) ¹Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. ²Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(3) ¹Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. ²In nichtbörsennotierten Gesellschaften kann der Aufsichtsrat beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.

§ 111 AktG - Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

(2) ¹Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. ²Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. ³Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs.

(3) ¹Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. ²Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

(4) ¹Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. ²Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. ³Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. ⁴Der Beschluss, durch den die Hauptversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. ⁵Die Satzung kann weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse bestimmen.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 112 AktG - Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 114 AktG - Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Gesellschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Zustimmung des Aufsichtsrats ab.

(2) ¹Gewährt die Gesellschaft auf Grund eines solchen Vertrags dem Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung, ohne dass der Aufsichtsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, dass der Aufsichtsrat den Vertrag genehmigt. ²Ein Anspruch des Aufsichtsratsmitglieds gegen die Gesellschaft auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

§ 116 AktG - Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

¹Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. ²Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

§ 170 AktG - Vorlage an den Aufsichtsrat

(1) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. ²Satz 1 gilt entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs sowie bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.

(2) ¹Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. ²Der Vorschlag ist, sofern er keine abweichende Gliederung bedingt, wie folgt zu gliedern:

1. Verteilung an die Aktionäre

.....

| | | |
|----|--------------------------------|-------|
| 2. | Einstellung in Gewinnrücklagen | |
| 3. | Gewinnvortrag | |
| 4. | Bilanzgewinn | |

(3) ¹Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Vorlagen und Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. ²Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses zu übermitteln.

§ 171 AktG - Prüfung durch den Aufsichtsrat

(1) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. ²Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

(2) ¹Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. ²In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat; bei börsennotierten Gesellschaften hat er insbesondere anzugeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse mitzuteilen und auch die Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs zu erläutern. ³Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. ⁴Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. ⁵Bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) finden die Sätze 3 und 4 entsprechende Anwendung auf den Konzernabschluss.

(3) ¹Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. ²Wird der Bericht dem Vorstand nicht innerhalb der Frist zugeleitet, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von nicht mehr als einem Monat zu setzen. ³Wird der Bericht dem Vorstand nicht vor Ablauf der weiteren Frist zugeleitet, gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt; bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gilt das Gleiche hinsichtlich des Konzernabschlusses.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs. ²Der Vorstand darf den in Satz 1 genannten Abschluss erst nach dessen Billigung durch den Aufsichtsrat offen legen.

§ 394 AktG - Berichte der Aufsichtsratsmitglieder

¹Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. ²Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

§ 395 AktG – Verschwiegenheitspflicht

(1) Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörperschaft die Gesellschaft, die Betätigung der Gebietskörperschaft als Aktionär oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gebietskörperschaft gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.

(2) Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen dürfen vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht veröffentlicht werden.